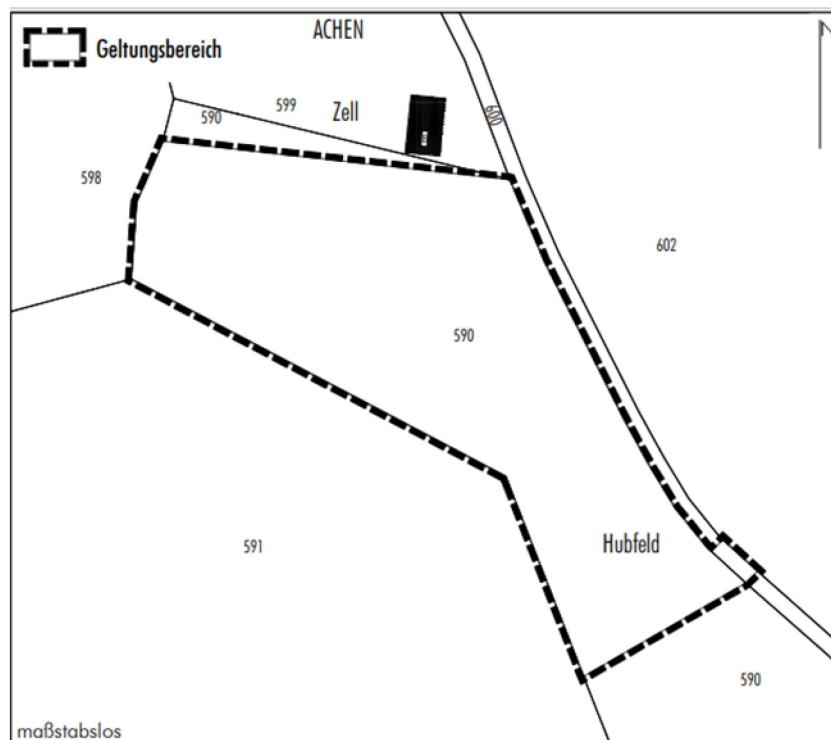




Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Trainingsgelände MSC Isny“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – Inkrafttreten des Bebauungsplans –

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2022 für den Bereich nordöstlich von Isny im Allgäu auf der Gemarkung Neutrauchburg, angrenzend an das EVS-Umspannwerk bei Rengers, bestehend aus den Grundstücken Flst.Nr. 590-Teilfläche und 600-Teilfläche, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Trainingsgelände MSC Isny“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 25.01.2022 als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Das Bebauungsplangebiet ist als private Grünfläche und Trainingsgelände MSC Isny –Unterbringung einer Trainingsstrecke zum Zweck des Motorsportes ausgewiesen.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ravensburg war nicht erforderlich, da der Flächennutzungsplan der Stadt Isny im Allgäu im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten beim Stadtbauamt Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1 – 3, 88316 Isny im Allgäu, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung sowie die als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften im Internet unter www.isny.de/bebauungsplaene eingestellt und einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder die Mängel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Isny im Allgäu, den 18.05.2022

Rainer Magenreuter, Bürgermeister